

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 A in Textform im Bereich der Teutonenstraße

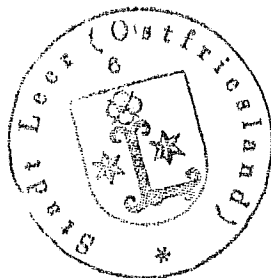
Präambel

„Aufgrund des § 1 (3) und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Leer die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 A bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Leer, den 24. September 2009



Bürgermeister



§ 1 Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 44/17, Gemarkung Loga, Flur 2 der Teutonenstraße

§ 2 Festsetzungen

Die im Bebauungsplan Nr. 49 A bisher ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche der Teutonenstraße wird dem angrenzenden festgesetzten Gewerbegebiet als nicht bebaubare Fläche zugeschlagen. Für die Teilfläche im Bereich des Grundstückes Teutonenstraße 12 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, für die übrige Fläche wird ein Leitungsrecht festgesetzt.

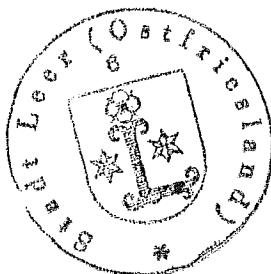
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Leer, den 24. September 2009



Bürgermeister



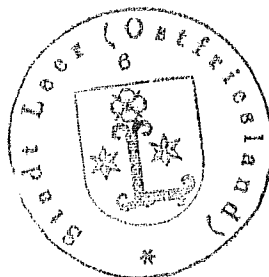
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Leer hat in seiner Sitzung am 26.11.2008 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 A beschlossen.

Leer, den 24. September 2009

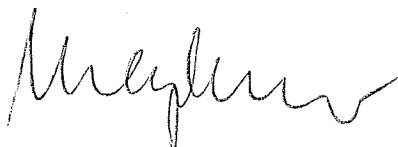


Bürgermeister

Aufgestellt;
Leer, den 30. Oktober 2008



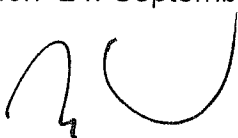
STADT LEER (OSTFRIESLAND)
Fachdienst 2.61 – **Stadtplanung** –



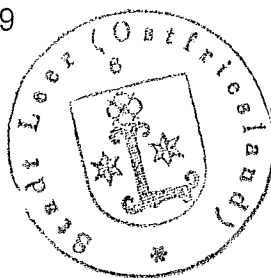
Meyerhoff

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Leer hat in seiner Sitzung am 26.11.2008 dem Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 A in Textform und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Leer, den 24. September 2009



Bürgermeister

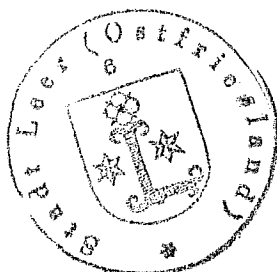


Der Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 A in Textform und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt vom 8.06.2009 bis einschließlich 8.07.2009 (Ort und Dauer der Auslegung wurden am 29.05.2009 in der Ostfriesenzeitung bekannt gemacht).

Leer, den 24. September 2009



Bürgermeister

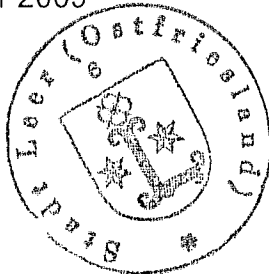


Der Rat der Stadt Leer hat die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 A in Textform nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 23.09.2009 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt.

Leer, den 24. September 2009



Bürgermeister

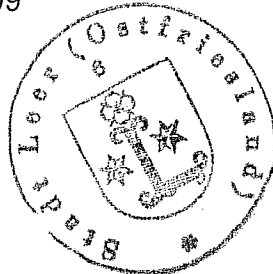


Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Leer am 2.11.2009 bekannt gemacht worden. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 A ist damit am 2.11.2009 rechtsverbindlich geworden und wird danach im Fachdienst 2.61 – **Stadtplanung** – der Stadt Leer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Leer, den 3. November 2009



Bürgermeister



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplane Nr. 49 A ist die Verletzung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Leer, den



Bürgermeister

Begründung

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 A in Textform im Bereich der Teutonenstraße

Die Firma Logaer Maschinenbau ist inzwischen mit Ausnahme des Grundstücks Teutonenstraße 12 (Flurstück 44/26) Eigentümer aller Flächen beidseitig der Teutonenstraße. Die Firma ist daran interessiert, aus betrieblichen Gründen die Straßenfläche der Teutonenstraße mit in das Betriebsgelände einzubeziehen und von der Stadt Leer zu erwerben. Einer privatrechtlichen Zufahrtsregelung für das Grundstück Teutonenstraße 12 haben die Eigentümer zugestimmt.

Eine Verkehrszählung im September 2007 ergab, dass die Teutonenstraße nur noch eine geringe Verkehrsbedeutung hat. Der Durchgangsverkehr kann über die Straße Hohe Loga abgewickelt werden.

In der Straßenfläche befinden sich mehrere Ver- und Entsorgungsleitungen, die grundbuchlich zu sichern sind. Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden, die freie Zugängigkeit muss gewährleistet sein.

Vor einem Verkauf der Straßenfläche ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 A notwendig und ein Entwidmungsverfahren nach dem Straßengesetz durchzuführen.

Wegen der Geringfügigkeit wird eine Änderung in Textform durchgeführt, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Der Bebauungsplan ist dahingehend zu ändern, dass die bisher ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche der Teutonenstraße nunmehr dem angrenzenden festgesetzten Gewerbegebiet als nicht bebaubare Fläche zugeschlagen wird. Für die Teilflächen im Bereich des Grundstückes Teutonenstraße 12 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, für die übrige Fläche wird ein Leitungsrecht festgesetzt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß § 1a (3) Satz 4 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Dies ist hier der Fall, weil das Änderungsgebiet zuvor von dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 49 A erfasst worden ist. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist abgesehen worden, weil keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 genannten Schutzgüter bestehen.

Aufgestellt:

Leer, den 30. Oktober 2008
61 26 358 Mh/Li

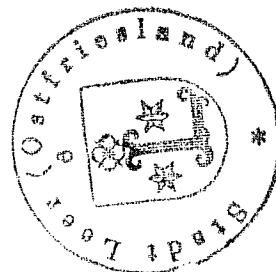
STADT LEER (OSTFRIESLAND)

Dieser Begründung hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 23. September 2009 zugestimmt.

Leer, den 24. September 2009

Meyerhoff

Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Leer (Ostfriesland)

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 A in Textform im Bereich der Teutonenstraße

Die vom Rat der Stadt Leer am 23.09.2009 als Satzung beschlossene 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 A im Bereich Teutonenstraße wird hiermit gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 A mit Begründung liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Fachdienst 2.61 – Stadtplanung – der Stadt Leer, Zimmer 115/116, Rathausstraße 1 (Neubau), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 A rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leer unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften, des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

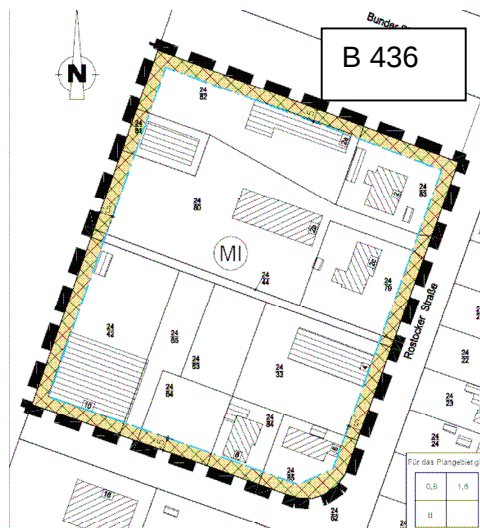
Leer, 27.10.2009

Stadt Leer (Ostfriesland)
Der Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems)

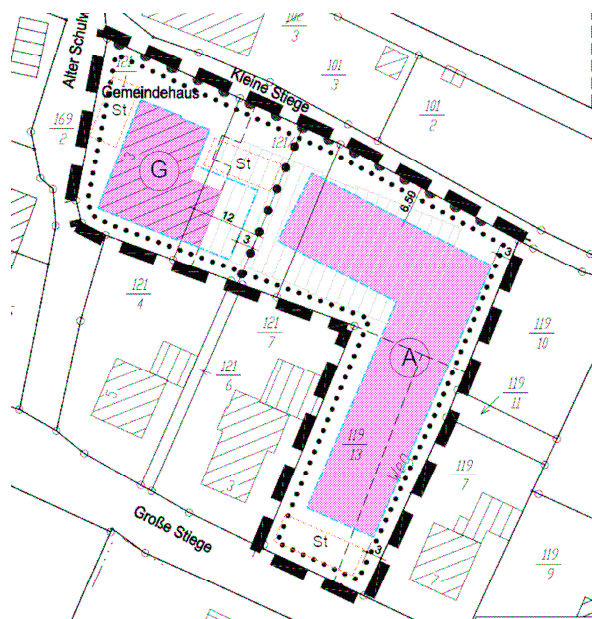
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 W „Hütthaussiedlung“ gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 W „Hütthaussiedlung“ gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen westlich der Rostocker Straße. Hier wird ein Mischgebiet festgesetzt. Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Bebauungsplan Nr. 129 S „Altenwohnungen Stapelmoor“ gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 den Bebauungsplan Nr. 129 S „Altenwohnungen Stapelmoor“ gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst Flächen östlich Alter Schulweg bzw. nördlich Große Stiege. Hier werden Flächen für den Gemeinbedarf (Altenwohnungen und Gemeindehaus) festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 W „Hütthaussiedlung“ gemäß § 13a BauGB einschl. Begründung, Lärmschutzgutachten mit 1. Ergänzung und die Bebauungsplanänderung, und der Bebauungsplan Nr. 129 S „Altenwohnungen Stapelmoor“ mit Begründung und Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB liegen vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Stadt Weener, Osterstraße 1, 26826 Weener, Zimmer 33, öffentlich aus und können während der Dienststunden oder außerhalb dieser Zeit

